

Zürich, 7. Juni 2013

## **Massnahmen zur Erleichterung der Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten, Dringliches Bundesgesetz ("Lex USA")**

### **Die Treuhand-Kammer bemängelt fehlenden Rechtsschutz für Steuerberater und Treuhänder**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene "Lex USA" sieht vor, dass die Schweizer Banken ermächtigt werden, auch Daten von Dritten an die US-amerikanischen Justizbehörden zu übermitteln. Davon sind in unserer Branche insbesondere Treuhänder und Steuerberater betroffen.

Die Treuhand-Kammer teilt die weitverbreitete Unzufriedenheit mit dem Gesetzesvorschlag. Für den Fall, dass das Parlament auf das Gesetz eintritt, setzt sich die Treuhand-Kammer dafür ein, dass dieses um einen griffigeren Rechtsschutz für Steuerberater und Treuhänder ergänzt und dass die Verhältnismässigkeit stärker beachtet wird.

Die Treuhand-Kammer hat diese Haltung am Montag, 3. Juni 2013 bereits anlässlich eines Hearings vor der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) vertreten. Heute hat die Treuhand-Kammer den Mitgliedern der WAK-S zudem die folgenden, konkreten Änderungsanträge unterbreitet:

- **Einschränkung auf das Nötige**  
Laut vorliegendem Gesetzesentwurf würde den Banken bei der Übermittlung von Daten an die US-Behörden kaum Schranken gesetzt. Die Ermächtigung der Banken muss deshalb auf den zwingend nötigen Umfang beschränkt werden.
- **Ergänzung um das Kriterium der Massgeblichkeit**  
Informationen über Dritte sollen nur dann an die USA übermittelt werden dürfen, wenn diese Dritten in massgebender Weise tätig waren und nicht bereits dann, wenn sie z.B. nur eine untergeordnete Tätigkeit ausübten.
- **Beachtung des Schutz des Geschäftsgeheimnisses Dritter**  
Um sicher zu stellen, dass die Banken keine zu weitgehenden Informationen an die USA liefern, ist festzuhalten, dass die Banken bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Ermächtigung keine Geschäftsgeheimnisse Dritter verletzen dürfen.
- **Informations- und Einsichtsrecht Dritter**  
Anders als mit ihren Personalverbänden müssen die Banken laut Gesetzesvorschlag mit den Dritten keine Vereinbarungen abschliessen. Deshalb sollte im Gesetz klar definiert werden, in welchem Umfang eine Bank einen Dritten zu informieren hat. Um die Einhaltung dieser Pflicht zu überprüfen, muss dem Dritten zudem ein Einsichtsrecht gewährt werden.
- **Ergänzung des Gesetzes um ein Widerspruchsrecht Dritter**  
Das Gesetz greift stark in den Schutzbereich der Persönlichkeit und des Datenschutzes ein. Dies wiegt umso schwerer, als die USA, wohin die Daten geliefert werden, keinen angemessenen Datenschutz gewährleisten. Die Schaffung einer Interventionsmöglichkeit Dritter noch in der Schweiz ist deshalb zentral. Meinungsverschiedenheiten zwischen Bank und Dritten sollen dabei

primär einvernehmlich gelöst werden; sofern keine Einigung stattfindet, soll sich der Dritte auch an ein Gericht wenden können. Das Verfahren muss so ausgestaltet werden, dass die Bank ihre Situation mit den USA trotzdem zeitgerecht bereinigen kann.

Rückfragen:

Urs Furrer, Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Ressort Branchenpolitik und Mitgliederwesen

E-Mail [urs.furrer@treuhand-kammer.ch](mailto:urs.furrer@treuhand-kammer.ch)

Telefon 044 267 75 30

Mobile 079 215 81 30